



Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Kreistagsmitglieder Frau Barbara Vöckler Herrn Wilfried Mußfeldt Per E-Mail

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit Büro des Landrates

Ansprechpartner Lukas Völsch

Telefon 03871 722-9202

Fax 03871 722-77-9202

((115)

E-Mail lukas.voelsch@kreis-lup.de

Aktenzeichen

Dienstgebäude

Parchim

Zimmer

Datum 04.06.2021

Ihre Anfrage vom 03.05.2021

Sehr geehrte Frau Vöckler, sehr geehrter Herr Mußfeldt,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 03.05.2021. Im Folgenden möchte ich Ihre Fragen entsprechend chronologisch beantworten.

- Wann wurde der Landkreis über diese Anordnung des Ministers in Kenntnis gesetzt? Das Schreiben des Landwirtschaftsministers vom 19.04.2021 ging am 21.04.2021 beim Landkreis ein. Es handelte sich dabei nicht um eine Anordnung, es wurde eine Bitte vorgetragen.
- Wann hat die Verwaltung mit der Brandschutz-Nachprüfung, auf Anordnung des Ministers, in Tierbetrieben begonnen?

Bereits vor der Bitte des Ministers, hat der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde die Prüfung einer Stallanlage veranlasst.

Wie viele Betriebe wurden bis dato kontrolliert? Explizit wird hier nicht die Routine-Kontrolle gefragt, sondern die angeordnete Nachprüfung des Ministers.

Durch die untere Bauaufsichtsbehörde wurde bislang ein Betrieb abschließend kontrolliert. Da die Stallanlagen mangels einer Sonderbauvorschrift nicht den wiederkehrenden Prüfungen unterliegen, handelte es sich nicht um eine Routinekontrolle. Weitere Kontrollen befinden sich derzeit in Durchführung und Planung.

Wie viele Betriebe müssen noch kontrolliert werden?

Da nur nach dem BlmSchG genehmigte Stallanalgen überprüft werden sollen, bedarf es von der zuständigen Genehmigungsbehörde (StALU WM) einer Übersicht über die aktuellen Betreiber der Anlagen. Eine solche Übersicht liegt noch nicht vor.

5. Welche Erkenntnisse konnten die bisherigen Überprüfungen bringen? (bspw.Mängel, Nachprüfungen, baulicher Zustand etc.)

Als erste Erkenntnis konnte gewonnen werden, dass für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der einen Prüfung ein Arbeitsaufwand von mehr als 2 Arbeitstagen eines in der Bauaufsichtsbehörde tätigen Bauingenieurs erforderlich war. Derzeit werden zwischen den beteiligten Fachdiensten Kriterien festgelegt, nach denen weitere Betriebe ermittelt werden, um Brandschutzkontrollen durchzuführen.

6. Wer kontrolliert den Brandschutz?

Da die Stallanlagen mangels einer Sonderbauvorschrift nicht den wiederkehrenden Prüfungen unterliegen, erfolgen nach der Bauzustandsbesichtigung des Prüfingenieurs für Brandschutz, die vor der Inbetriebnahme stattfindet, keine weiteren planmäßigen Kontrollen.

- 7. Haben Amtstierärzte eine Zusatzausbildung für Brandschutz, um diesen überhaupt beurteilen zu können? Wenn nein, wird Amtshilfe durch die Bauaufsicht in Anspruch genommen? Spezialausbildungen werden im Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung nicht vorgehalten. Wie zuvor beschrieben, finden Prüfungen unter Beteiligung der unteren Bauaufsichtsbehörde statt.
- 8. Welche Punkte werden bei dieser und bei regulären Brandschutzprüfungen kontrolliert? (Bitte eine Art Check-Liste zur Verfügung stellen).
 Eine Sonderbauvorschrift, die auch wiederkehrende Prüfungen regeln könnte, würde den Umfang erst festlegen, so dass es derzeit für das Handeln der unteren Bauaufsichtsbehörde keine derartige Checkliste gibt.
- Musste der Betrieb oder die Inbetriebnahme von Tieranlagen aufgrund brandschutzrechtlicher Bedenken in den letzten 5 Jahren untersagt werden?
 Von der unteren Bauaufsichtsbehörde mussten aus den hinterfragten Gründen keine Nutzungen untersagt werden.
- 10. Werden für diese und für reguläre Brandschutzprüfungen Gebühren erhoben? Da wiederkehrende Prüfungen für diese Vorhaben nicht geregelt sind, gibt es in der Baugebührenverordnung M-V auch keinen anzuwendenden Gebührentatbestand für eine anlassbezogene Prüfung.
- 11. Wie viele explizite Brandschutzprüfungen werden jährlich durchgeführt? Sind diese Bestandteil von regulären Tier-Betriebsprüfungen?

Aufgrund der wie vor beschriebenen Rechtslage finden durch die untere Bauaufsichtsbehörde keine Prüfungen der Bestandsanlagen nach der Inbetriebnahme statt.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung

Wolfgang Schmülling

1. Stellv. des Landrates und Beigeordneter